

DIE SCHWEIZERISCHE STAATSSCHREIBER-KONFERENZ

1. Rechtsgrundlagen

Die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz beruht nicht auf einem Konkordat, sondern entstand aus einer Aufsichtsfunktion der Staatsschreiber.

Die gegenwärtige Organisation basiert auf dem Organisationsreglement der Konferenz vom 18.5.1979 [siehe Beilage]. Frühere Rechtsgrundlagen werden in Abschnitt 2 über den geschichtlichen Abriss der Konferenz erwähnt.

2. Zur Geschichte der Konferenz

Die Konferenz entstand als Folge der Schaffung des "Schweizerischen Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung" im Jahre 1900 in Zürich. Die Staatsschreiber wollten sich jährlich zur Entgegennahme des Berichtes über den Stand des Blattes treffen. Eine erste Konferenz fand im selben Jahr in Schwyz statt. 1901 wurden die ersten Statuten angenommen. 1909 entstand ein neues Reglement über den Zweck und die Aufgaben der Konferenz. Ab 1920 besitzt die Konferenz einen ständigen Sekretär. 1959 schloss sich der Generalsekretär des Fürstentums Liechtenstein der Schweiz. Staatsschreiber-Konferenz an. 1971 wurde ein neues Arbeitsstatut erlassen und gleichzeitig ein Arbeitsausschuss gebildet. Seit 1972 finden zusätzlich zu den jährlichen Konferenzen ebenfalls jährlich Arbeitstagungen statt. 1976 gab sich die Konferenz ein eigenes Mitteilungsblatt, dessen Redaktion seither die Staatskanzlei Zürich besorgt. 1979 nahm die Konferenz ein neues Organisationsstatut an und ein Vorstand trat an die Stelle des bisherigen Arbeitsausschusses.

Bis heute haben folgende Kantone das Sekretariat beherbergt: **AG:** 1904, 1919; **BS:** 1901, 1905, 1907; **FR:** 1903; **LU:** 1902; **NE:** 1911; **NW:** 1983-; **OW:** 1975-1983; **SH:** 1913; **TG:** 1911; **UR:** 1908, 1965-1974; **ZH:** 1900, 1906, 1909-1910, 1912, 1920-1964;

Literatur: 75. Schweizerische Staatsschreiber-Konferenz 1981, Gedenkblätter von Dr. Hans Muheim, Kanzleidirektor Uri, 1981.

3. Gegenwärtige Archivierungspraxis

Abklärungen bei der Staatskanzlei und im Staatsarchiv Zürich haben ergeben, dass die meisten im Kanton Zürich noch vorhandenen Dokumente der Konferenz in der Staatskanzlei liegen. Es sind dies:

- Konferenzprotokolle 1943-1969
- Zentralblatt (darin enthalten die Konferenzprotokolle 1902-1962) vollständig
- Mitteilungsblatt der Schweiz. Staatsschreiberkonferenz ab 1976 (darin enthalten: Konferenzprotokolle, Kurzprotokolle der Vorstandssitzungen, Berichte über Arbeitstagungen, Mitteilungen einzelner Staatskanzleien über Materien, welche die Staatsschreiber interessieren).

Das Staatsarchiv Zürich besitzt neben einigen unbedeutenden Dokumenten im Zusammenhang mit nebenamtlichen Tätigkeiten von Beamten für die Konferenz nur die vollständige Sammlung des "Zentralblattes".

Im Kanton Zürich fehlen gänzlich Dokumente über die Gründungszeit und die Konferenzprotokolle 1970-1975.

4. Soll-Zustand

- Das Staatsarchiv Zürich erklärt sich mit Schreiben vom 2. November 1984 bereit, die Aufgaben und Pflichten eines Betreuerarchivs für die Schweizerische Staatsschreiber-Konferenz zu übernehmen.
- Die Staatsschreiber-Konferenz erklärt sich mit der Betreuerfunktion durch das Staatsarchiv Zürich einverstanden (publiziert im "Mitteilungsblatt" der Schweiz. Staatsschreiberkonferenz, Juni 1984).

ORGANISATIONSGLEICHUNG
DER SCHWEIZERISCHEN STAATSSCHREIBERKONFERENZ

vom 18. Mai 1979

1 *Mitglieder*

Der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz gehören als Mitglieder an:

- a) die Vorsteher der Staatskanzleien der Kantone,
- b) der Bundeskanzler und die Vizekanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- c) der Generalsekretär des Fürstentums Liechtenstein.

2 *Aufgaben*

1 Die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone unter sich und mit dem Bund in Fragen, welche in den Bereich der Staatskanzleien und der Bundeskanzlei fallen.

2 Sie befasst sich insbesondere mit:

- a) Stabsaufgaben für Regierungen und Parlamente,
- b) Gesetzgebung und weiteren Rechtsfragen,
- c) Information und Dokumentation,
- d) protokollarischen Fragen.

3 *Jahrestagung*

31 Durchführung

Die Staatsschreiberkonferenz führt im Herbst eine Jahrestagung durch.

Die Jahrestagung wird abwechselnd von einem Mitglied auf Einladung einer Regierung organisiert.

32 Gäste

Als ständige Gäste werden zu den Jahrestagungen eingeladen:

- a) Mitglieder im Ruhestand,

- b) Mitglieder, die nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft ein anderes öffentliches Amt bekleiden,
- c) frühere Mitglieder, die zur Zeit des Erlasses dieses Reglementes regelmässige Gäste waren.

Weitere Gäste können von Fall zu Fall auf Beschluss der Konferenz oder des Vorstandes eingeladen werden.

4 *Arbeits tagungen*

Die Staatsschreiberkonferenz führt im Frühjahr eine ordentliche Arbeitstagung durch.

Ausserordentliche Arbeitstagungen, Besichtigungen und Studienreisen werden nach Bedarf durchgeführt.

An den Arbeitstagungen können auch Mitarbeiter teilnehmen, soweit die Konferenz oder der Vorstand es beschliesst.

5 *Mitteilungsblatt und Veröffentlichungen*

Die Staatsschreiberkonferenz gibt ein Mitteilungsblatt heraus. Über weitere Veröffentlichungen entscheidet die Konferenz.

6 *Vorstand*

61 Zusammensetzung

Der Vorstand der Staatsschreiberkonferenz besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Sekretär der Staatsschreiberkonferenz,
- b) einem Vertreter der Bundeskanzlei,
- c) zwei weiteren Mitgliedern.

Präsident, Sekretär und zwei weitere Mitglieder werden von der Konferenz auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wieder-

wahlen sind möglich. Der Vertreter der Bundeskanzlei wird vom Bundeskanzler bezeichnet. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss französischer oder italienischer Sprache sein. Der Vorstand bezeichnet einen Vizepräsidenten. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder beigezogen werden, die im Auftrag der Konferenz besondere Aufgaben erfüllen.

62 Aufgaben

Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Arbeitstagungen und des geschäftlichen Teiles der Jahrestagungen,
- b) Erledigung laufender Geschäfte,
- c) Vertretung der Konferenz nach aussen,
- d) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Konferenz.

Der Vorstand erstattet der Konferenz auf die Jahrestagung einen Bericht über die Konferenztätigkeit.

7 Arbeitsgruppen

Die Konferenz oder der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen besondere Aufträge erteilen.

8 Finanzen und Kontrollstelle

Finanzen und Kontrollstelle richten sich nach dem Finanzreglement der Staatsschreiberkonferenz.

9 Aufhebung bisheriger Regelungen

Dieses Organisationsreglement ersetzt:

- a) das Reglement der Konferenz der Schweizerischen Staatsschreiber vom 30. August 1909,
- b) den «Ausbau der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz vom 24. September 1971.

10 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 14. September 1979 in Kraft.

Olten, 18. Mai 1979

Der Konferenzpräsident:
Dr. Hans Stadler

Der Konferenzsekretär:
lic. rer. publ. Urs Wallimann